

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, dass der angefochtene Beschluss aus den folgenden Gründen aufzuheben sei:

Das Gericht erster Instanz habe es rechtsfehlerhaft unterlassen, Beweis durch prozessleitende Verfügungen oder durch Anordnung der Öffnung der Archive nicht nur von EPSO, sondern auch der Archive der Delegation der Europäischen Gemeinschaft in Zypern und/oder der Kommission im Allgemeinen, zu erheben.

In Folge der Unterlassung des Gerichts erster Instanz habe die Rechtsmittelgegnerin nicht den gesamten einschlägigen Schriftwechsel zwischen der Delegation der Europäischen Gemeinschaft in Zypern und/oder der Kommission und/oder EPSO offen gelegt. Daher seien die Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerin im Verfahren vor dem Gericht erster Instanz verletzt worden.

### Klage, eingereicht am 22. Mai 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden

(Rechtssache C-246/07)

(2007/C 183/31)

*Verfahrenssprache: Schwedisch*

#### Parteien

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Valero Jordana und C. Tufvesson)

*Beklagter:* Königreich Schweden

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Schweden dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 10 EG und Art. 300 Abs. 1 EG verstoßen hat, dass es im Alleingang vorgeschlagen hat, die Substanz PFOS (Perfluorooctansulfonat) in Anlage A des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe aufzunehmen;
- dem Königreich Schweden die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Schweden habe im Alleingang vorgeschlagen, die Substanz PFOS (Perfluorooctansulfonat) in Anlage A des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe aufzunehmen.

Die Kommission macht geltend, dass die einseitige Benennung von PFOS durch Schweden dazu geführt habe, dass die EG sich

auf internationaler Ebene gespalten gezeigt habe. Schweden sei in Bezug auf PFOS einseitig tätig geworden, obwohl es gewusst habe, dass die Gemeinschaft Rechtsvorschriften ausarbeite, die diese Substanz umfassten. Schwedens Vorgehen habe dazu geführt, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten nicht gemeinsam einen Vorschlag für Ergänzungen zum Stockholmer Übereinkommen hätten vorlegen können. Dadurch habe Schweden gegen seine Verpflichtungen gemäß Art. 10 EG und 300 Abs. 1 EG verstoßen.

### Klage, eingereicht am 23. Mai 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-249/07)

(2007/C 183/32)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

#### Parteien

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (vertreten durch M. Konstantinidis und S. B. Noë als Bevollmächtigte)

*Beklagter:* Königreich der Niederlande

#### Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch seinen Verpflichtungen aus den Art. 28 EG und 30 EG nicht nachgekommen ist, dass es ein System der vorherigen Genehmigung für rechtmäßig aus anderen Mitgliedstaaten stammende Austern und Muscheln eingeführt hat, die zu den in den Niederlanden einheimischen Arten gehören und dazu bestimmt sind, in den niederländischen Küstengewässern ausgesetzt zu werden;
- dem Königreich der Niederlande die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Verbot, ohne vorherige Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten stammende Muscheln und Austern auszusetzen, wie es die niederländische Regelung vorsehe, behindere den innergemeinschaftlichen Handel und den Zugang von aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Muscheln und Austern zum Markt.

Diese nationale Maßnahme lasse sich nicht rechtfertigen.